Stadt Herrenberg

# Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften Gewerbegebiet „Binsenkolben VI“

Textteil, Stand 22.05.2025

# Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften
# Gewerbegebiet „Binsenkolben VI“

Auftraggeber:

Stadt Herrenberg

Verfasser:

**KE** LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH

Heilbronner Straße 28
70191 Stuttgart
Tel. +49 711 6454-2172
Fax +49 711 6454-2228
www.kommunalentwicklung.de

Dipl.-Ing. Helga Lambart – Projektleiterin

Stuttgart, den 22.05.2025

# Inhalt

**A. Rechtsgrundlagen ..... 5**

**B. Planungsrechtliche Festsetzungen ..... 5**
1. Art der baulichen Nutzung ..... 5
1.1 Gewerbegebiet 1 und 2 (GE1 und GE2) ..... 5
1.2 Gewerbegebiet 3 (GE3) ..... 6
1.3 Emissionskontingentierung ..... 7
2. Maß der baulichen Nutzung ..... 9
2.1 Grundflächenzahl GRZ ..... 9
2.2 Höhe baulicher Anlagen ..... 9
2.3 Bezugshöhen ..... 9
3. Bauweise ..... 10
4. Überbaubare Grundstücksflächen ..... 10
5. Flächen für Nebenanlagen ..... 10
6. Verkehrsflächen ..... 10
7. Leitungsrechte ..... 11
8. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ..... 11
8.1 Insektenfreundliche Außenbeleuchtung ..... 11
8.2 Artenschutzmaßnahmen ..... 11
8.3 Einleitung von Niederschlagswasser ..... 12
8.4 Wasserdurchlässige Beläge ..... 12
8.5 Dachabdeckungen aus Metall ..... 12
9. Immissionsschutzmaßnahmen ..... 12
10. Pflanzgebote und Pflanzbindungen ..... 13
11. Öffentliche Grünflächen ..... 16
12. Flächen für die Abwasserbeseitigung, für die Rückhaltung von Niederschlagswasser und die Regelung des Wasserabflusses ..... 16

**C. Örtliche Bauvorschriften ..... 17**
1. Äußere Gestaltung der Anlagen ..... 17
1.1 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen ..... 17
1.2 Dachform und Dachneigung ..... 17
1.3 Dachaufbauten ..... 17
1.4 Dachdeckung ..... 17
2. Werbeanlagen ..... 17
3.1 Einfriedungen ..... 18
3.2 Gestaltung der Freiflächen ..... 18
3.3 Plätze für bewegliche Abfallbehälter ..... 19
4. Höhenlage der Grundstücke ..... 19
5. Ordnungswidrigkeiten ..... 19

**D. Hinweise ..... 20**
1. Freiflächengestaltung ..... 20
2. Pflanzenlisten ..... 20
3. Artenschutzmaßnahmen ..... 20
4. Ausgleichs- und Ökokontomaßnahmen ..... 21
5. Umweltbericht ..... 21
6. Schallschutz ..... 21
7. Denkmalpflege und Bodenfunde ..... 22
8. Gefahrverdächtige Flächen und Altlasten ..... 22
9. Bodenschutz ..... 22
10. Vermeidung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen ..... 23
11. Grundwasserschutz ..... 24
12. Geotechnik ..... 24
13. Entwässerung ..... 25
14. Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz ..... 26
15. Gefahren durch Starkregenereignisse ..... 26
16. Photovoltaikanlagen und Solarthermie-Anlagen ..... 27
17. Duldungspflichten ..... 27
18. Bereithaltung von DIN-Vorschriften und Merkblättern ..... 27

**E. Liste der Warengruppen ..... 28**
1. Liste der innenstadtrelevanten Warengruppen ..... 28
2. Liste der nicht innenstadtrelevanten Warengruppen ..... 29

**F. Pflanzenlisten ..... 30**

**G. Aufstellung ..... 34**

# A. Rechtsgrundlagen

**Baugesetzbuch - BauGB** - in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).

**Baunutzungsverordnung - BauNVO** - in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).

**Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV90** - vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I. S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802, 1808).

**Landesbauordnung für Baden-Württemberg** - LBO - in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. S. 357, berichtigt S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GBl. Nr. 25).

**Gemeindeordnung Baden-Württemberg - GemO** - in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2024 (GBl. S. 98).

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplans „Binsenkolben VI“ mit örtlichen Bauvorschriften werden alle Festsetzungen aufgehoben, die sich innerhalb des Geltungsbereichs auf frühere Bebauungspläne und Verordnungen beziehen.



# B. Planungsrechtliche Festsetzungen

## 1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 - 15 BauNVO)

## 1.1 Gewerbegebiet 1 und 2 (GE1 und GE2)

(§ 8 BauNVO)

**Zulässig sind:**

1. Gewerbebetriebe aller Art, einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie und öffentliche Betriebe,
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude.

**Ausnahmsweise können zugelassen werden:**

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
2. Lagerhäuser und Lagerplätze,

3. Anlagen für sportliche Zwecke,
4. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
5. Einzelhandel mit innenstadtrelevanten Sortimenten gemäß der Liste der innenstadtrelevanten Warengruppen (siehe E.1.), soweit kumulativ alle nachfolgenden Bedingungen erfüllt werden:
   - der Einzelhandel Teil eines gewerblichen oder handwerklichen Betriebes ist,
   - die Betriebe eigenproduzierte Waren verkaufen,
   - die Verkaufsfläche in einem Gebäude mit dem Betrieb untergebracht ist und
   - die Verkaufsfläche nicht mehr als 10 % der Betriebsfläche, maximal 100 m², in Anspruch nimmt,
6. Einzelhandelsbetriebe bis 800 m² Verkaufsfläche mit nicht innenstadtrelevanten Sortimenten gemäß der Liste der nicht innenstadtrelevanten Warengruppen (siehe E.2). Es muss ein Abstand von 150 m Luftlinie vom Eingang des geplanten Einzelhandelsbetriebes bis zum Eingang des bestehenden nächstliegenden Einzelhandelsbetriebes, jeweils für Kunden, eingehalten werden.

**Nicht zulässig sind:**

1. Tankstellen,
2. Vergnügungsstätten,
3. Einzelhandelsbetriebe, soweit sie nicht unter Nr. 5 und 6 der ausnahmsweise zulässigen Nutzungen aufgeführt sind.



## 1.2 Gewerbegebiet 3 (GE3)

(§ 8 BauNVO)

**Zulässig sind**

1. Gewerbebetriebe aller Art, einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie und öffentliche Betriebe,
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
3. Tankstellen.

**Ausnahmsweise können zugelassen werden:**

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
2. Lagerhäuser und Lagerplätze,
3. Anlagen für sportliche Zwecke,
4. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,

5. Einzelhandel mit innenstadtrelevanten Sortimenten gemäß der Liste der innenstadtrelevanten Warengruppen (siehe E.1.), soweit kumulativ alle nachfolgenden Bedingungen erfüllt werden:
   - der Einzelhandel Teil eines gewerblichen oder handwerklichen Betriebes ist,
   - die Betriebe eigenproduzierte Waren verkaufen,
   - die Verkaufsfläche in einem Gebäude mit dem Betrieb untergebracht ist und
   - die Verkaufsfläche nicht mehr als 10 % der Betriebsfläche, maximal 100 m², in Anspruch nimmt,
6. Einzelhandelsbetriebe bis 800 m² Verkaufsfläche mit nicht innenstadtrelevanten Sortimenten gemäß der Liste der nicht innenstadtrelevanten Warengruppen (siehe E.2). Es muss ein Abstand von 150 m Luftlinie vom Eingang des geplanten Einzelhandelsbetriebes bis zum Eingang des bestehenden nächstliegenden Einzelhandelsbetriebes, jeweils für Kunden, eingehalten werden.

**Nicht zulässig sind**

1. Vergnügungsstätten,
2. Einzelhandelsbetriebe, soweit sie nicht unter Nr. 5 und 6 der ausnahmsweise zulässigen Nutzungen aufgeführt sind.

## 1.3 Emissionskontingentierung

(§ 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO)



Das Gewerbegebiet „Binsenkolben VI“ ist hinsichtlich der maximal zulässigen Geräuschemissionen gemäß Plandarstellung gegliedert. Die Emissionskontingente $L_{EK}$ wurden nach der DIN 45691 ermittelt.

Für die Teilflächen dieser Gliederung werden folgende Geräuschkontingente $L_{EK}$ für den Tageszeitraum 06:00 bis 22:00 Uhr und den Nachtzeitraum 22:00 bis 06:00 Uhr festgelegt.

**Emissionskontingente tags und nachts in dB(A)/m²**

| Teilfläche | $L_{EK, tags}$ | $L_{EK, nachts}$ |
|---|---|---|
| TF 1 | 53 | 38 |
| TF 2 | 55 | 40 |
| TF 3 | 55 | 40 |
| TF 4 | 55 | 40 |
| TF 5 | 60 | 45 |

Ein Vorhaben ist zulässig, wenn der Beurteilungspegel der Betriebsgeräusche der Anlage oder des Betriebs, (beurteilt nach der TA Lärm vom 26.08.1998, geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5), unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Genehmigung) das nach DIN 45691, Abschnitt 5 aus der dem Vorhaben zuzuordnenden Gewerbefläche berechnete Immissionskontingent oder einen Wert von 15 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert (nach Nr. 6.1 der TA Lärm) am maßgeblichen Immissionsort im Einwirkungsbereich des Vorhabens (gemäß Nr. 2.3 der TA Lärm) nicht überschreitet.

**Zusatzkontingente**

Für die Kontingentierungsflächen wurden Richtungssektoren für Zusatzkontingente ermittelt. Für Immissionsorte innerhalb der in der Planzeichnung dargestellten Richtungssektoren erhöhen sich die Emissionskontingente LEK um folgende Zusatzkontingente:

| Sektor | Winkel | | Zusatzkontingente | |
|---|---|---|---|---|
| | Anfang | Ende | $L_{EK,zus,T}$ [dB(A)] | $L_{EK,zus,N}$ [dB(A)] |
| A | 316,3° | 155,8° | 10 | 10 |
| B | 155,8° | 265,6° | 0 | 0 |
| C | 265,6° | 287,5° | 4 | 4 |
| D | 287,5° | 308,7° | 7 | 7 |
| E | 308,7° | 316,3° | 9 | 9 |

Bezugspunkt im Gauß-Krüger Koordinatensystem: x = 3489094,42; Y = 5386074,81
Winkelbezug: Die Richtung 0° weist nach Norden und 90° nach Osten

Die Einhaltung der zulässigen Schallimmissionen ist im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen. Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit der Bauvorhaben erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5.

## 2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 - 21a BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung ist mittels der maximalen Grundflächenzahl und der maximalen Höhe der baulichen Anlagen gemäß Planeintrag festgesetzt.

### 2.1 Grundflächenzahl GRZ

(§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO, § 19 BauNVO)

Maximale Grundflächenzahl siehe Planeintrag

Nach § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO wird festgesetzt, dass eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche im Sinne von § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO nicht zulässig ist. Die Einzelfallregelung nach § 19 Abs. 4 Satz 4 BauNVO gilt weiterhin.

### 2.2 Höhe baulicher Anlagen

(§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO, § 18 BauNVO)

Siehe Planeintrag

Die maximale Höhe baulicher Anlagen in den Teilflächen GE 1 bis GE 3 wird gemäß Planeintrag als Höchstmaß in Metern ($GH_{max}$) festgesetzt.



Unterer Bezugspunkt für die $GH_{max}$ ist die jeweils festgesetzte Bezugshöhe über Normalhöhennull (NHN).

Oberer Bezugspunkt für die $GH_{max}$ ist der höchste Punkt der Attika der Flachdächer.

Technisch erforderliche Aufbauten (z. B. Aufbauten zur Be- und Entlüftung, Belichtung und Aufzugsüberfahrten) sind auf bis zu 15 % der gesamten Dachfläche zulässig. Sie dürfen die $GH_{max}$ bis zu 2,0 m überschreiten (s. auch C.1.3).

### 2.3 Bezugshöhen

(§ 9 Abs. 3 BauGB und § 18 BauNVO)

Die maximale Höhe ($GH_{max}$) der baulichen Anlagen ist auf eine im Plan festgesetzte Bezugshöhe über Normalhöhennull (NHN) bezogen.

Eine Bindung an die Erdgeschossfußbodenhöhe besteht nicht.

Werden Grundstücke abweichend von den Abgrenzungen unterschiedlicher Bezugshöhen gemäß Planeintrag zugeschnitten und erstreckt sich eine bauliche Anlage über mehr als eine Bezugshöhenabgrenzung, ist der Mittelwert der in den betreffenden Abschnitten festgesetzten Bezugshöhen zu bilden und für die Bezugshöhenbeurteilung anzuwenden.

Das Gleiche gilt, wenn sich eine bauliche Anlage über mehr als eine Bezugshöhenabgrenzung erstreckt.

## 3. Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)

Siehe Planeintrag

o = offene Bauweise: Es gelten die Vorschriften der offenen Bauweise.

a = abweichende Bauweise: Es gelten die Vorschriften der offenen Bauweise, jedoch ist die Gebäudelänge auf 75 m begrenzt.

## 4. Überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)

Die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans durch Baugrenzen festgesetzt.

## 5. Flächen für Nebenanlagen



(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB sowie § 14 und § 23 Abs. 5 BauNVO)

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, soweit es sich um Gebäude handelt sowie Container, Mulden und Containeranlagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig.

Stellplätze sowie Werbeanlagen können auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden, nicht jedoch in den Pflanzgebotsflächen PFG 1, PFG 2 und PFG 3.

## 6. Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB und § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Siehe Planeintrag

- Die Aufteilung des öffentlichen Straßenraums im zeichnerischen Teil ist unverbindlich.
- Das Zu- und Abfahrtsverbot östlich des Plangebiets entlang der Kreisstraße K 1081 ist einzuhalten.
- Je Grundstück sind maximal zwei Zu- bzw. Abfahrten mit je einer Breite von bis zu 8,0 m zulässig. Die Pflanzgebotsflächen dürfen zur Anlage dieser notwendigen Zu- bzw. Abfahrtsbereiche unterbrochen werden.

## 7. Leitungsrechte

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Siehe Planeintrag

Das Leitungsrecht für Entsorgungsleitungen (Abwasserkanal) ist zugunsten des Leitungsträgers festgesetzt.

Auf den mit Leitungsrecht belegten Flächen sind bauliche Anlagen einschließlich untergeordneter Gebäudeteile und Vorbauten unzulässig.

Auf den mit Leitungsrecht belegten Flächen sind Stellplätze, Lagerflächen und Werbeanlagen sowie Baum- und Strauchpflanzungen unzulässig.

Die mit Leitungsrecht belegten Flächen sind zugunsten des Leitungsträgers jederzeit zugänglich zu halten.

## 8. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)



### 8.1 Insektenfreundliche Außenbeleuchtung

Notwendige Beleuchtungseinrichtungen müssen ein für Insekten wirkungsarmes Spektrum haben. Nach oben oder seitwärts in die Landschaft abstrahlende Lichtpunkte sind nicht zulässig.

### 8.2 Artenschutzmaßnahmen

Bei Gebäudehöhen > 8 m sind pro Gebäude mindestens zwei Dreifach-Nistkästen (z. B. Schwegler-Mauerseglernistkästen 17A dreifach) zu installieren. Die Nistkästen sind in mindestens 7 m Höhe über Gelände oder vorspringenden Gebäudeteilen an den Nord- oder Ostfassaden der Gebäude anzubringen.

Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasbauteilen sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, wie die Verwendung transluzenter, mattierter, eingefärbter, bombierter oder strukturierter Glasflächen, Sandstrahlungen, Siebdrucke, farbige Folien oder feste vorgelagerte Konstruktionen wie z. B. Rankgitterbegrünungen (siehe auch D.3.).

## 8.3 Einleitung von Niederschlagswasser

Der Regenwasserablauf von Flächen (z. B. Dachflächen, Hof-, Verkehrs- und Lagerflächen), auf denen Oberflächenwasser anfällt, ist an den Regenwasserkanal anzuschließen.

Dachbereiche mit Anlagen, die den Einsatz wassergefährdender Stoffe erfordern (z. B. Kühlanlagen) sind von den Bereichen mit Dachbegrünung auszuschließen. Der Regenwasserablauf dieser Flächen ist an den Schmutzwasserkanal anzuschließen.

Durch Produktion stark verschmutztes Oberflächenwasser (z. B. von Galvanikbetrieben) ist an den Schmutzwasserkanal anzuschließen.

Die Anschlussflächen an den Schmutzwasserkanal sind auf das geringstmögliche Maß zu begrenzen.

## 8.4 Wasserdurchlässige Beläge

Offene Stellplätze für PKW auf den Baugrundstücken sind mit wasserdurchlässigen Materialien wie z. B. Rasenpflaster, offenporigem Pflaster, Pflaster mit breiten Fugen, o. ä. zu befestigen. Der Unterbau muss entsprechend wasserdurchlässig sein.

Stellplätze für Menschen mit Behinderung sind von dieser Festsetzung ausgenommen.

Gewerblich genutzte Verkehrs- und Lagerflächen sind dicht zu befestigen und gegen Grünflächen abzugrenzen.



## 8.5 Dachabdeckungen aus Metall

Es dürfen keine unbeschichteten Dachabdeckungen, die Kupfer, Zink oder Blei enthalten, verwendet werden.

# 9. Immissionsschutzmaßnahmen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Zum Schutz vor unzumutbaren Lärmbeeinträchtigungen durch Verkehrslärm sind bei der Errichtung oder Änderung von Gebäuden passive Schallschutzmaßnahmen entsprechend der DIN 4109-1:2018 sowie DIN 4109-2:2018 – Schallschutz im Hochbau – vorzusehen. Grundlage für die Bemessung der Maßnahmen zum Schutz gegen Außenlärm sind die Lärmpegelbereiche, die in der Planzeichnung des Bebauungsplans festgesetzt sind. Für die Anforderung der Außenbauteile gilt Ziff. 7.1 (vgl. Lärmpegelbereiche Tabelle 7) sowie 7.2. und 7.3 der DIN 4109-1:2018-01.

Aufgrund der zulässigen Lärmimmissionen in Gewerbegebieten sind bei der Errichtung oder Änderung von Gebäuden in den nicht nur vorrübergehend zum Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen die Anforderungen an das resultierende Schalldämm-Maß mindestens für einen maßgeblichen Außenlärmpegel von 68 dB(A) entsprechend DIN 4109-1:2018 – Schallschutz im Hochbau –

zu erfüllen und im Rahmen des bauordnungsrechtlichen (Genehmigungs-)Verfahrens nachzuweisen.

Im Einzelfall darf bei der Bemessung des resultierenden Schalldämm-Maßes ein geringerer als der in der Planzeichnung festgesetzte Lärmpegelbereich zugrunde gelegt werden, wenn dies im bauordnungsrechtlichen (Genehmigungs-)Verfahren durch eine schalltechnische Untersuchung begründet und nachgewiesen wird.

**Hinweis:**
Grundlage für die Festsetzungen zu den Vorkehrungen zur Minderung von schädlichen Umwelteinwirkungen ist das Gutachten „Lärmschutz Bebauungsplan Binsenkolben VI“, Schalltechnische Untersuchung des Ingenieurbüros für Schallimmissionsschutz ISIS, Riedlingen, vom 19.03.2024.

## 10. Pflanzgebote und Pflanzbindungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) und b) BauGB)

Für die Anpflanzung von Bäumen und Gehölzen sind die Pflanzenlisten gemäß Teil F anzuwenden. Eine nähere Spezifizierung durch Sortenauswahl ist im Rahmen der Grün- und Pflanzflächengestaltung zulässig. Die Verwendung von Nadelgehölzen ist ausgeschlossen.

Die Pflanzungen auf den Baugrundstücken sind innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme herzustellen. Die sonstigen nicht überbauten oder nutzungsbedingt nicht versiegelten Teile der Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen (siehe auch C.3.2).



Die hergestellte Bepflanzung ist dauerhaft zu unterhalten und zu pflegen. Für diejenigen Gehölze, die Schaden erleiden oder die durch altersbedingte Schäden entfernt werden müssen, ist gleichwertiger Ersatz zu leisten.

Bei der Verwendung gebietsheimischer Gehölze ist Vorkommensgebiet 5.1: "Süddeutsches Hügel- und Bergland" entsprechend dem "Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze" (gemäß EGBW, ZgG) nachzuweisen.

Für Ansaaten mit regionalem Saatgut ist autochthones Saatgut aus Ursprungsgebiet 11: "Südwestdeutsches Bergland" (Produktionsraum 7) mit Zertifizierung gemäß RegioZert oder VWW-Regiosaaten zu verwenden.

Die Mindestpflanzgrößen von Bäumen betragen
für große Bäume (Wuchshöhe > 20 m) StU 20-25,
für mittelgroße Bäume (Wuchshöhe 10 - 20 m) StU 18-20 und
für kleine Bäume (Wuchshöhe < 10 m) StU 16-18.

Strauchpflanzungen sind mindestens in der Qualität Str / Hei 3xv auszuführen.

Bei mehrreihigen Heckenpflanzungen oder Flächenanpflanzung muss der Anteil Großsträucher mindestens 1/3 betragen.

Für anzupflanzende Bäume sind Baumscheiben von mind. 10 m² vorzusehen und eine mit Substrat zu verfüllende Baumpflanzgrube mit Mindestvolumen 12 m³ herzustellen. Bäume in Belagsflächen

sind grundsätzlich in spartenfreie, durchwurzelbare Pflanzflächen zu pflanzen. Offene Pflanzflächen sind dabei vorzuziehen.

Befestigte und/oder überdeckte Pflanzflächen sind zulässig, wenn dies aus gestalterischen oder funktionalen Gründen notwendig ist. Bei überbauten Baumquartieren sind ausschließlich verdichtbare und überbaubare Spezialsubstrate zu verwenden, die eine angemessene Durchlüftung bei einer ausreichenden Druckfestigkeit gewährleisten. Erforderlichenfalls sind im überbauten Bereich Belüftungsrohre vorzusehen.

Grundsätzlich sind die Empfehlungen für Baumpflanzungen Teil 1 und 2 der FLL, Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. zu beachten.

Bei Baumpflanzungen ist das Merkblatt "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der FGSV, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen zu berücksichtigen.

**PFG 1: Randeingrünung der Baugrundstücke**
Innerhalb der gekennzeichneten Flächen sind in einem Streifen von 5,0 m Breite mehrreihige, geschlossene Gehölzpflanzungen (1 Str/Hei je 1,5 m² Pflanzfläche) aus ausschließlich gebietsheimischen, standorttypischen Heistern und Sträuchern aus dem Vorkommensgebiet 5.1 „Süddeutsches Hügel- und Bergland“ der Pflanzenliste F.4 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Zwischenpflanzungen mit Bäumen sind zulässig. Zaunanlagen können in die Pflanzung integriert werden.

Verbleibende Rand- und Zwischenflächen sind mit einer Gras-Kräuter-Mischung aus regionalem Saatgut aus Ursprungsgebiet 11: "Südwestdeutsches Bergland" (Produktionsraum 7) als extensive blüten- und strukturreiche Wiesenmischung anzusäen und durch Mahd mit bis zu 3 Mahdterminen pro Jahr und Abtransport des Mähguts dauerhaft zu unterhalten. Die Ansaat erfolgt als Gras-/Kräutermischung in einem Mischungsverhältnis 50/50, bspw. Rieger-Hofmann "01 – Blumenwiese".



**PFG 2: Randeingrünung der Baugrundstücke**
Die gekennzeichneten Flächen sind unter Verwendung von gebietsheimischen, standortgerechten Arten aus dem Vorkommensgebiet 5.1 „Süddeutsches Hügel- und Bergland“ der Pflanzenlisten F.1 bis F.4 dauerhaft zu begrünen oder mit Ansaatflächen zu versehen und gärtnerisch zu gestalten.

Rasen/Ansaatflächen sind mit einer Gras-Kräuter-Mischung aus regionalem Saatgut aus Ursprungsgebiet 11: "Südwestdeutsches Bergland" (Produktionsraum 7) als extensive blüten- und strukturreiche Wiesenmischung anzusäen und durch Mahd mit bis zu 3 Mahdterminen pro Jahr und Abtransport des Mähguts dauerhaft zu unterhalten. Die Ansaat erfolgt als Gras-/Kräutermischung in einem Mischungsverhältnis 50/50, bspw. Rieger-Hofmann "01 – Blumenwiese".

Die Pflanzgebotsflächen dürfen zur Anlage der zulässigen Zu- bzw. Abfahrtsbereiche unterbrochen werden.

**PFG 3: Randeingrünung zur Kreisstraße K 1081**
Die gekennzeichnete Fläche ist mit einer Gras-Kräuter-Mischung mit regionalem Saatgut aus Ursprungsgebiet 11: "Südwestdeutsches Bergland" (Produktionsraum 7) als extensive blüten- und strukturreiche Wiesenmischung anzusäen und durch Mahd mit bis zu 3 Mahdterminen pro Jahr und Abtransport des Mähguts dauerhaft zu unterhalten. Die Ansaat erfolgt als Gras-/Kräutermischung in

einem Mischungsverhältnis 50/50, bspw. Rieger-Hofmann "01 – Blumenwiese".

**PFG 4: Einzelbäume**

Gemäß den in der Planzeichnung festgesetzten Standorten erfolgt am Rand der Baugrundstücke die Anpflanzung von Laubbäumen unter Verwendung von Arten aus den Pflanzenlisten F.1 und F.2.

Von den in der Planzeichnung festgesetzten Standorten kann zur Anpassung an die baulichen Gegebenheiten und die Grundstückszufahrten und -abfahrten entlang der Verkehrsfläche bis zu 5,0 m parallel zur Straße abgewichen werden.

Die Baumpflanzungen entlang der Kreisstraße K 1081 haben einen Abstand von mindestens 7,5 m zum Fahrbahnrand einzuhalten. Die RPS09 (Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme, Ausgabe 2009) sind zu beachten.

**PFG 5: Begrünung der Stellplatzflächen**

Innerhalb oder angrenzend von je 100 m² Stellplatzfläche (oder 8 Stellplätzen) ist ein Pflanzbeet anzulegen und mit einem Baum der Pflanzenlisten F.2 oder F.3 zu bepflanzen.

**PFG 6: Begrünung der Baugrundstücke**

Die Die sonstigen unbebauten und unbefestigten Flächen der Baugrundstücke sind unter Verwendung von gebietsheimischen, standortgerechten Arten aus dem Vorkommensgebiet 5.1 „Süddeutsches Hügel- und Bergland“ der Pflanzenlisten F.1 bis F.4 dauerhaft zu begrünen oder mit Ansaatflächen zu versehen und gärtnerisch zu gestalten.



Rasen-/Ansaatflächen sind mindestens zu 50 % mit einer Gras-Kräuter-Mischung aus regionalem Saatgut aus Ursprungsgebiet 11: "Südwestdeutsches Bergland" (Produktionsraum 7) als extensive blüten- und strukturreiche Wiesenmischung anzusäen und durch Mahd mit bis zu 3 Mahdterminen pro Jahr und Abtransport des Mähguts dauerhaft zu unterhalten. Die Ansaat erfolgt als Gras-/Kräutermischung in einem Mischungsverhältnis 50/50, bspw. Rieger-Hofmann "01 - Blumenwiese". Sonstige Ansaatflächen können als Zier- oder Landschaftsrasen mit Regelsaatgutmischung (RSM) hergestellt werden.

Die Anlage von "Schottergärten" in Form von vegetationslosen/-armen Kies-, Schotter- oder Splittflächen ohne Erdanschluss sowie die Anlage von Kunstrasen sind unzulässig (siehe auch C.3.2).

**PFG 7: Dachbegrünung**

Die Flachdächer sind zu mindestens 75 % extensiv oder intensiv zu begrünen (s. auch C.1.4).

Die Begrünung ist auf der gesamten Dachfläche als durchgängig geschlossene Vegetationsdecke herzustellen und so dauerhaft zu erhalten. Für die Begrünung sind geeignete Gräser- und Kräutermischungen in Verbindung mit schadstofffreiem zertifiziertem ökologisch unbedenklichem Dachbegrünungssubstrat ohne Kompostzugabe zu verwenden (Gütezeichen RAL-GZ 253). Die Substratstärke muss mindestens 12 cm betragen. Pflanzenliste F.6 wird zur Auswahl geeigneter Stauden und Gräser empfohlen.

Das Substrat muss den Vorsorgewerten der Bodenschutzverordnung bzw. der Materialklasse BM-0 in Feststoff und Eluat nachweislich entsprechen und durch den Gesamtaufbau ein Wasserspeichervermögen von mindestens 25 l/m2 / mittlerer Abflussbeiwert Cm mind. 0,35 aufweisen).

Zur Herstellung wurzel-/rhizomfester Dachabdichtungen dürfen keine Polymerbitumen-Dichtungsbahnen mit zugesetzten Herbiziden verwendet werden.

**PFG 8: Begrünung von Zaunanlagen**

Zaunelemente ab 20 m² Sichtfläche sind mit kletternden oder rankenden Pflanzen gemäß Pflanzenliste F.5 zu begrünen. Die Begrünung ist dauerhaft zu unterhalten. Je 2 m Zaunlänge sind mindestens 5 Pflanzen in einen geeigneten Pflanzstreifen zu setzen. Falls erforderlich sind gegen Anfahren und Mähen Rankhilfen sowie Schutzhilfen anzubringen.

## 11. Öffentliche Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans ist eine öffentliche Grünfläche festgesetzt. Diese dient der Ableitung von Niederschlagswasser und ist daher als Fläche für die Abwasserbeseitigung, für die Rückhaltung von Niederschlagswasser und die Regelung des Wasserabflusses festgesetzt (siehe Nr. 12).



## 12. Flächen für die Abwasserbeseitigung, für die Rückhaltung von Niederschlagswasser und die Regelung des Wasserabflusses

(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 und 16 BauGB)

Im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans ist die öffentliche Grünfläche (siehe Nr. 11) als Fläche für die Abwasserbeseitigung, für die Rückhaltung von Niederschlagswasser und die Regelung des Wasserabflusses festgesetzt.

# C. Örtliche Bauvorschriften

## 1. Äußere Gestaltung der Anlagen

### 1.1 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Grellfarbene und reflektierende Anstriche bzw. Materialien sind unzulässig. Das Anstrahlen der Gebäudefassaden ist untersagt.

### 1.2 Dachform und Dachneigung

(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

siehe Planeinschrieb

Es sind Flachdächer mit einer Neigung bis zu 5° zugelassen.

### 1.3 Dachaufbauten

(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)



Es sind nur Dachaufbauten in Form von notwendigen technischen Aufbauten zulässig (z. B. Aufbauten zur Be- und Entlüftung, Belichtung und Aufzugsüberfahrten), sofern dadurch die zulässige Gebäudehöhe um nicht mehr als 2,0 m überschritten und nicht mehr als 15 % der gesamten Dachfläche eingenommen wird (s. auch B.2.2).

### 1.4 Dachdeckung

(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Die Flachdächer sind zu mindestens 75 % extensiv oder intensiv zu begrünen. Die Substratstärke muss mindestens 12 cm betragen. Für eine extensive Begrünung sind Pflanzen gemäß der Pflanzenliste F.6 zu verwenden (s. auch B.10).

## 2. Werbeanlagen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

- Werbeanlagen sind nur am Ort der Leistung und außerhalb der Pflanzgebotsflächen PFG 1, PFG 2 und PFG 3 zulässig.
- Die Flächen von Werbeanlagen dürfen in der Summe mehrerer getrennter Anlagen bis maximal 7,5 % der jeweiligen Fassadenfläche betragen.

- Werbeanlagen an Gebäuden sind so anzubringen, dass sie die Kanten der Gebäude nicht überragen.
- Auf Dächern sind freistehende oder auf der Dachfläche aufliegende Werbeanlagen nicht zulässig.
- Unzulässig sind Werbeanlagen mit Blink- bzw. Wechselbelichtung sowie Lichtwerbung in grellen Farben.
- Ausnahmsweise können Werbeanlagen unter Einhaltung der Absätze 1 und 2 an senkrecht stehenden, flächenhaften Gebäudeteilen mit liegendem Format zugelassen werden, wenn diese Gebäudeteile hauptsächlich anderen Funktionen dienen und auf den Dächern zulässig sind (z. B. Fassaden von Staffeldachgeschossen).
- Ausnahmsweise sind Werbeanlagen zulässig, die bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 LBO darstellen, als Hinweisschilder im Zufahrtsbereich der Betriebsgrundstücke bis zu einer Höhe von 4,0 m. Die Hinweistafel darf eine Größe von 6 m² Ansichtsfläche nicht überschreiten.
- Pro Baugrundstück sind außerhalb der festgesetzten Pflanzgebotsflächen PFG 1, PFG 2 und PFG 3 drei Fahnenmasten bis 8,0 m Höhe zulässig.

## 3.1 Einfriedungen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Als Abgrenzung zu den öffentlichen Verkehrsflächen sind nur blickdurchlässige Zaunanlagen bis max. 2,0 m Höhe zulässig.



Zaunanlagen haben einen Abstand von mindestens 1,5 m zu den Gehweghinterkanten einzuhalten und sind gemäß B.10. einzugrünen.

Zaunanlagen entlang der Kreisstraße K 1081 haben einem Abstand von mindestens 7,5 m zum Fahrbahnrand einzuhalten.

Die Verwendung von Stacheldraht ist unzulässig.

Sichtschutzelemente sowie Mauern sind als Einfriedungen zum öffentlichen Straßenraum unzulässig.

## 3.2 Gestaltung der Freiflächen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Die unbebauten und unbefestigten Flächen der Baugrundstücke sind vollständig als mit Vegetation bestandene Grünflächen gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu pflegen (siehe auch B.10).

Die Anlage von „Schottergärten“ in Form von vegetationslosen/-armen Kies-, Schotter- oder Splittflächen ohne Erdanschluss sowie die Anlage von Kunstrasen sind unzulässig (siehe auch B.10).

Auf die Pflanzenlisten unter Teil F wird verwiesen.

## 3.3 Plätze für bewegliche Abfallbehälter

(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Plätze für bewegliche Abfallbehälter sind so anzuordnen, dass keine Einsicht von öffentlichen Verkehrsflächen gegeben ist. Im Bereich der Pflanzgebotsflächen sind sie unzulässig.

## 4. Höhenlage der Grundstücke

(§ 74 Abs. 3 Nr. 1 LBO)

Das Gelände der Baugrundstücke ist in seiner Höhenlage den angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen anzugleichen.

## 5. Ordnungswidrigkeiten

(§ 75 Abs. 3 LBO)

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung verstößt, handelt gemäß § 75 LBO ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 75 Abs. 4 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

# D. Hinweise

## 1. Freiflächengestaltung

Mit dem Bauantrag ist ein qualifizierter Freiflächenplan mit folgenden Darstellungen einzureichen:

- Aufteilung der Flächen in befestigte Flächen und Grünflächen
- Materialangaben zu den befestigten Flächen
- Bepflanzungsplan für die Grünflächen
- Rechnerischer Nachweis der Mindestanzahl von Bäumen und Sträuchern

## 2. Pflanzenlisten

Grundsätzlich ist bei allen Pflanzungen darauf zu achten, dass gebietsheimische Pflanzen verwendet werden, um die biologische Vielfalt zu erhalten und eine Florenverfälschung zu vermeiden.

Die Pflanzenlisten unter Teil F. sind zu beachten.

## 3. Artenschutzmaßnahmen

Fäll- und Schnittarbeiten an Bäumen, Hecken und Sträuchern dürfen nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar und damit außerhalb der Brutzeiten heimischer Vogelarten durchgeführt werden (§ 39 BnatSchG).



Notwendige Beleuchtungseinrichtungen müssen ein für Insekten wirkungsarmes Spektrum haben. Nach oben oder seitwärts in die Landschaft abstrahlende Lichtpunkte sind nicht zulässig. Beleuchtungszeiten sind auf die erforderlichen Mindestzeiten zu reduzieren.

Alle baulichen Anlagen sind so zu gestalten, dass keine Tierfallen entstehen (Kleintierschutz bei Schachtabdeckungen). Bei der Herstellung von Entwässerungsanlagen sind offene Gullys und Abläufe mit Ausstiegshilfen zu versehen.

Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasbauteilen sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, wie die Verwendung transluzenter, mattierter, eingefärbter, bombierter oder strukturierter Glasflächen, Sandstrahlungen, Siebdrucke, farbige Folien oder feste vorgelagerte Konstruktionen wie z. B. Rankgitterbegrünungen. Abstände, Deckungsgrad, Kontrast und Reflektanz sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend und sind dem Leitfaden „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (H. Schmid, et al 2012 – www.vogelglas.info) bzw. seinen jeweiligen Aktualisierungen zu entnehmen.

Auf Pestizideinsatz soll verzichtet werden.

## 4. Ausgleichs- und Ökokontomaßnahmen

Zum Ausgleich der mit dem Bebauungsplan verbundenen Eingriffe werden externe Maßnahmen aus dem kommunalen Ökokonto der Stadt Herrenberg herangezogen.

**Ökokonto-Maßnahme Nr. 11 – "1.000 Bäume-Programm":**
68 Baumpflanzungen auf der Gemarkung Kuppingen sowie daran angrenzende Bereiche.

**Ökokonto-Maßnahme Nr. Nr. 4 – Entsiegelung einer Verkehrsfläche:**
Rückbau und anschließende Rekultivierung durch Einsaat und Heckenpflanzung einer asphaltierten Zufahrt auf einer Fläche von 50 m2 Gemarkung Affstätt, Flurstück-Nr. 1838/3.

**Ökokonto-Maßnahme Nr. Nr. 39 – Umwandlung von Acker in Feldheckenbiotop:**
Umwandlung einer Ackerfläche in eine Wiese mit Feldhecke auf einer Fläche von 600 m2 Gemarkung Affstätt, Flurstück-Nr. 2080.

**Ökokonto-Maßnahme Nr. Nr. 30 – Pflanzung von Obstbäumen:**
Verjüngung vergreister Streuobstbestände durch Schnittmaßnahmen und die Pflanzung neuer Obstbäume; Anrechnung von 16 Obstbaumpflanzungen Gemarkung Kuppingen, Flurstück-Nr. 1577/1, Gemarkung Herrenberg, Flurstück Nr. 1680 und 760/0 sowie Gemarkung Gültstein, Flurstück-Nr. 193/3.

**Ökokonto-Maßnahme Nr. Nr. 45 – Überschuss EAB "Unten im Dorf":**
Zuordnung des Ökopunkte-Überschusses aus der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung (EAB) zum rechtskräftigen Bebauungsplan „Unten im Dorf“ in Kayh für die Einzelmaßnahmen:

- M5 Neuanlage von Gehölzstrukturen, M 3 Umwandlung Acker in extensives Grünland und M 8 Wiederherstellen Magerrasen / Rohboden, Gemarkung Mönchberg Flurstück-Nr. 563 und Gemarkung Gültstein Flurstück-Nr. 1422. Anlage von dauerhaften Buntbrachestreifen, Gemarkung Kayh Flurstück-Nr. 1735.



**Ökokonto-Maßnahme Nr. Nr. 46 – Renaturierung Gutleuthaustalgraben BA II:**
Anrechnung der im Ökokonto verbliebenen Guthaben aus der Renaturierung des Gutleuthaustalgraben, Gemarkung Herrenberg Flurstück-Nr. 1614 – 1617 und 1626/1 – 1626/4.

## 5. Umweltbericht

Auf den Umweltbericht von g2-Landschaftsarchitekten vom 27.03.2024 wird hingewiesen.

## 6. Schallschutz

Auf die schalltechnische Untersuchung des Ingenieurbüros für Schallimmissionsschutz (ISIS) vom 19. März 2024 wird hingewiesen.

Mit den Baugenehmigungsunterlagen muss der Nachweis der Einhaltung der im Bebauungsplan festgesetzten Emissionskontingente durch Vorlage eines schalltechnischen Gutachtens gemäß DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5 geführt werden.

Im Rahmen der Genehmigungsverfahren haben die Betriebe nach TA-Lärm zu beachten, dass zusätzlich zu den Geräuschen aus den Betriebsgebäuden, den technischen Anlagen und Außenanlagen auf dem jeweiligen Betriebsgelände auch alle Geräusche durch Verkehrsbewegungen im Betriebshof sowie bei der Ein- und Ausfahrt dem Betrieb zuzurechnen sind.

Um eine Überschreitung der Lärmemissionskontingente bzw. der daraus hervorgehenden zulässigen Lärmimmissionsanteile zu vermeiden, ist eine möglichst frühzeitige Berücksichtigung der Lärmschutzbelange bei der Objektplanung zu empfehlen.

Es wird empfohlen, Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter ebenso wie lärmempfindliche Büro-, Aufenthalts-, und Ruheräume möglichst auf der der K 1081 abgewandten Seite zu errichten.

## 7. Denkmalpflege und Bodenfunde

(§ 20 DSchG)

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist gem. § 20 DSchG die Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Ref. 84 - Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@ rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.



## 8. Gefahrverdächtige Flächen und Altlasten

Sollte bei Erdarbeiten organoleptisch auffälliges Material (geruchlich, optisch) angetroffen werden, ist unverzüglich das Landratsamt Böblingen, Bauen und Umwelt, zu benachrichtigen und die weitere Vorgehensweise abzusprechen. Verunreinigtes Aushubmaterial ist ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. zu verwerten.

## 9. Bodenschutz

(BBodSchG und LBodSchAG)

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), insbesondere der §§ 4 und 7, wird hingewiesen.

Durch planerische Maßnahmen ist Bodenaushub zu reduzieren. Überschüssiger Bodenaushub ist seiner Eignung entsprechend einer Verwertung zuzuführen. Beim Umgang mit dem Bodenmaterial,

das zu Rekultivierungszwecken eingesetzt werden soll, ist die DIN 19731 und die DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ zu beachten. Es ist frühzeitig vor Baubeginn ein Verwertungskonzept getrennt nach Oberboden, kulturfähigem Unterboden und Untergrundmaterial zu erstellen und mit dem Landratsamt Böblingen abzustimmen.

Zu Beginn von Baumaßnahmen ist der anstehende humose Boden abzuschieben und bis zur Wiederverwertung in profilierten Mieten (max. Höhe 2 m) ohne Verdichtungen getrennt zu lagern. Bei voraussichtlicher Lagerdauer > 3 Monaten sind die Mieten umgehend mit stark wasserzehrenden Pflanzenarten zu begrünen.

Der Baubetrieb ist so zu organisieren, dass betriebsbedingte unvermeidliche Bodenbelastungen (z. B. Verdichtungen) auf das engere Baufeld beschränkt bleiben.

Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind.

Bei Verdacht auf Schadstoffeinträge oder Verunreinigungen ist das Bodenmaterial auf dem Grundstück nach bodenschutzrechtlichen Gesichtspunkten (Bundes-Bodenschutzgesetz sowie Gesetz des Landes zur Ausführung des Bundesboden-Schutzgesetzes und zur Änderung abfallrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Vorschriften) zu betrachten.

Bei Auffüllungen mit Fremdmaterial sind die Bestimmungen nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrWG) und im Weiteren nach den o. g. bodenschutzrechtlichen Vorgaben maßgebend.



## 10. Vermeidung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen

(LKreiWiG)

Auf die Pflicht zur Einhaltung des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWig) wird hingewiesen.

Bei der Konstruktion und der Materialauswahl zur Errichtung baulicher Anlagen soll darauf geachtet werden, dass die nach dem Ende der Nutzungsphase beim Rückbau und Abbruch der Anlagen anfallenden Abfälle verwertet werden können, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

Bei der Errichtung und beim Abbruch baulicher Anlagen ist sicherzustellen, dass die dabei anfallenden Abfälle möglichst hochwertig verwertet werden, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

Im Falle eines verfahrenspflichtigen Bauvorhabens mit einem zu erwartenden Anfall von mehr als 500 Kubikmetern Bodenaushub, einer verfahrenspflichtigen Abbruchmaßnahme oder einen Teilabbruch umfassenden verfahrenspflichtigen Baumaßnahme ist im Rahmen des Verfahrens der Baurechtsbehörde ein Abfallverwertungskonzept vorzulegen und durch die zuständige Abfallrechtsbehörde zu prüfen.

## 11. Grundwasserschutz

Das Plangebiet befindet sich in der Zone IIIB des rechtskräftigen Wasserschutzgebietes für die Grundwasserfassungen Tiefbrunnen Poltringen I und II, Entringen I und II, Trieläcker, Breitenholz und Altingen Süd I, II und III des Zweckverbandes Ammertal-Schönbuch- Gruppe, Sitz Böblingen, und für die Quellfassung Schachtbrunnen Ammermühle I der Stadt Herrenberg (LUBW-Nr. 110).

Die Bestimmungen des Wassergesetzes (WG) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), insbesondere §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 und Abs. 2 WHG (behördliche Erlaubnis oder Bewilligung bei einer Benutzung der Gewässer, insbesondere Grundwasserableitung und -umleitung), § 62 WHG (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) sowie § 43 WG (Erdaufschlüsse, Geothermie) sind zu beachten.

Bei Aushub- und Bauarbeiten ist die Mobilisierung und Freisetzung von Stoffen, welche negative Auswirkungen auf das oberflächennahe Grundwasser haben können, zu vermeiden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass keine Schadstoffe (z. B. über abgeleitetes Oberflächenwasser) in das Vorflutersystem gelangen können, da durch potenzielle Versickerungsstellen schnelle Einträge in den Muschelkalk-Grundwasserleiter möglich sind.

Bei den Bohrungen im Zuge der Baugrunduntersuchung wurde Grundwasser angetroffen. Dieses ist als betonaggressiv (Expositionsklasse XA2) einzustufen.

Maßnahmen, die in das Grundwasser eingreifen könnten, sind beim Landratsamt Böblingen – Amt für Wasserwirtschaft – rechtzeitig anzuzeigen und bedürfen ggf. einer wasserrechtlichen Erlaubnis.



Eine dauerhafte Grundwasserabsenkung ist nicht zulässig. Falls Grundwasser bzw. Schichtwasser in einer Baugrube anfällt, ist sofort das Landratsamt Böblingen - Amt für Wasserwirtschaft - zu informieren.

Bauherren, die ein Untergeschoß oder eine Tiefgründung planen, wird im Vorfeld die Erstellung eines bauwerksbezogenen hydrogeologischen Gutachtens empfohlen.

Auf die Baugrunduntersuchung vom Büro BGU, Deckenpfronn, mit Darstellung der hydrogeologischen Verhältnisse vom 24.03.2021 wird verwiesen.

## 12. Geotechnik

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Gesteine der Erfurt-Formation (Lettenkeuper), welche im Norden des Plangebietes ausstreichen. Die anstehenden Gesteine werden im übrigen Plangebiet durch Lockergesteinsablagerungen aus pleistozänem Löss und Holozänen Abschwemmmassen mit jeweils unbekannter Mächtigkeit überdeckt.

Ggf. ist mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen zu rechnen, die möglicherweise nicht zur Lastabtragung geeignet sind.

Im Bereich der Lockergesteinsablagerungen ist mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens zu rechnen.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.

Je nach Witterung und Jahreszeit ist zu beachten, dass die felsartigen Schichten Schichtwasser führen können. Eingriffe in das Schichtwasser bedürfen der wasserrechtlichen Erlaubnis durch die zuständige untere Wasserrechtsbehörde. In die Bemessungswasserstände eingreifende Baukörper sind in wasserdichter und auftriebssicherer Bauweise zu bemessen.

Auf die Baugrunduntersuchung vom Büro BGU, Deckenpfronn, vom 24.03.2021 wird verwiesen.

## 13. Entwässerung

Das Gebiet wird im Trennsystem entwässert, d. h. Schmutz- und Regenwasser werden getrennt voneinander in verschiedenen Entwässerungssystemen abgeleitet.

Der Regenwasserablauf von Dachflächen, Hof-, Verkehrs- und Lagerflächen wird an den Regenwasserkanal angeschlossen.



Außerhalb des Geltungsbereichs wird östlich der K 1081 ein Rückhaltebecken als offenes Retentionsfilterbecken ohne Dauerstau mit einem Volumen von ca. 1.000 m² hergestellt. In dieses wird das im Gebiet anfallende Regenwasser abgeleitet, nachdem vorab eine Regenwasserbehandlung in einem Lamellenklärer mit Trennbauwerk erfolgt ist.

Das Retentionsbecken wird mit einer belebten Bodenschicht und einer zusätzlichen Filterschicht aus Sand ausgebildet, so dass ein Versickern in den anstehenden Boden ermöglicht wird.

Das anfallende Schmutzwasser wird an den bestehenden Schmutzwasserkanal in der Erschließungsstraße angeschlossen.

Die Ableitung von Regenwetterabflüssen in den Regenwasserkanal und weiterführend in nahe Oberflächengewässer ist nach dem DWA-Regelwerk/BWK-Regelwerk - Arbeitsblatt DWA-A 102 zu überprüfen und gegebenenfalls durch eine entsprechende geplante Regenwasserbehandlung gereinigt abzuführen.

Die Kanalisation ist auf die festgesetzte Bezugshöhe (BZH) i. V. m. der Straßenoberkante der öffentlichen Verkehrsfläche ausgelegt.

Wird bei der Festlegung der tatsächlichen Bezugshöhe abgewichen, so ist im Rahmen der Hochbauplanung zu überprüfen, ob die Untergeschosse noch im Freispiegel entwässerbar sind.

## 14. Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz

Auf die Pflicht zur Einhaltung des Gesetzes zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften vom 7. Februar 2023 wird hingewiesen.

## 15. Gefahren durch Starkregenereignisse

Eine Betroffenheit hinsichtlich extremen Starkregenereignissen kann in den nordöstlichen und südöstlichen Randbereichen des Geltungsbereichs nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Randbereiche der Baufenster liegen lediglich im Norden und im Süden geringfügig innerhalb von Flächen, die durch Starkregen betroffen sind (siehe Abbildung 6). Für das am stärksten betroffene Baufenster im Süden wurde die Bezugshöhe ca. 2 Meter oberhalb der natürlichen Topographie des südlichen Randbereichs festgesetzt, insofern kann in diesem Bereich ein Gebäude auf einer Höhe oberhalb möglicher Gefahrenzonen geplant werden.

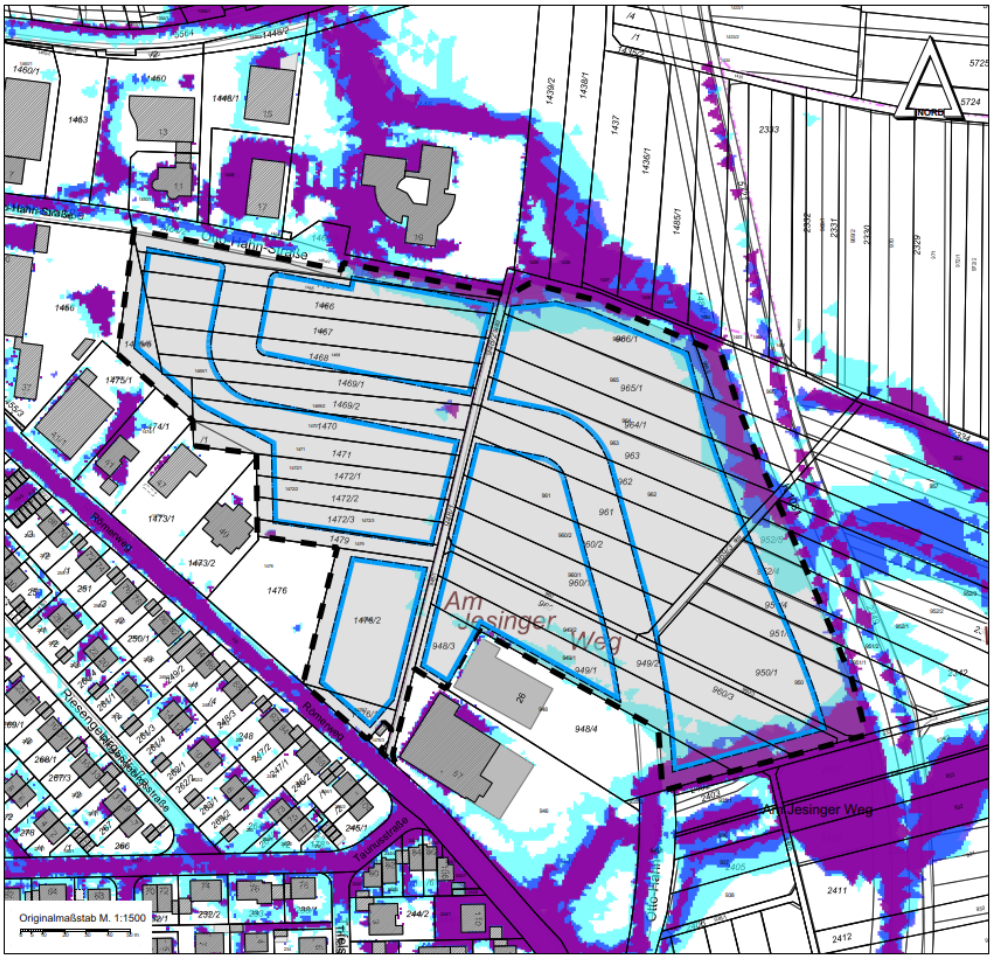


Abbildung 6: Überlagerung der Starkregengefahrenkarte der Stadt Herrenberg mit den Baufenstern des Bebauungsplans „Binsenkolben VI“, KE 21.05.2025

Im Zuge der Planung der einzelnen Bauvorhaben hat der Bauherr die Starkregengefahrenkarte zu beachten, negative Auswirkungen auf Sicherheit und Gebäudesubstanz sind zu berücksichtigen. Es sind geeignete Objektschutzmaßnahmen zu ergreifen, insbesondere hinsichtlich der Höhenlage der Grundstücke und Gebäude sowie bei der Bauausführung, insbesondere bei den Untergeschossen.

## 16. Photovoltaikanlagen und Solarthermie-Anlagen

Photovoltaikanlagen und Solarthermie-Anlagen, die auf den Flachdächern errichtet werden, dürfen die Funktion der Dachbegrünung nicht beeinträchtigen.

## 17. Duldungspflichten

Der Eigentümer hat das Anbringen von Haltevorrichtungen und Leitungen für Beleuchtungskörper der Straßenbeleuchtung einschließlich der Beleuchtungskörper und des Zubehörs sowie Kennzeichen und Hinweisschilder für Erschließungsanlagen auf seinem Grundstück gemäß § 126 Abs. 1 BauGB zu dulden.

Können Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen aus technischen Gründen oder wegen der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht auf der Straße angebracht werden, haben die Eigentümer der Anliegergrundstücke das Anbringen gemäß § 5b Abs. 6 Satz 1 Straßenverkehrsgesetz zu dulden.



## 18. Bereithaltung von DIN-Vorschriften und Merkblättern

Die im Textteil aufgeführten DIN-Vorschriften und Merkblätter werden im Amt für Stadtentwicklung Herrenberg zur Einsicht bereitgehalten. Dies sind: DIN 45691, DIN 4109-1, DIN 4109-2, DIN 19731, DIN 18915, Merkblatt "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der FGSV.

# E. Liste der Warengruppen

## 1. Liste der innenstadtrelevanten Warengruppen

Zu den innenstadtrelevanten Warengruppen zählen:

- Lebensmittel / Getränke
- Apotheken
- Genussmittel / Tabakwaren
- Zeitschriften / Zeitungen
- Reformwaren (Lebensmittel)
- Gesundheit- / Körperpflege / Drogeriewaren
- Blumen (kleinteilige Pflanzen)
- Tiernahrung, zoologischer Bedarf
- Bücher, auch antiquariate Bücher
- Papier, Bürobedarf, Schreibwaren
- Spielwaren
- Bastelartikel
- Bekleidung (gemischtes Sortiment, Damenoberbekleidung, Herrenoberbekleidung, Kinder/ Babybekleidung, Sportbekleidung, sonstige Oberbekleidung)
- Textilwaren / Kurzwaren (auch Wolle usw.) / Handarbeit / Nähzubehör / Wäsche – OHNE Bettwaren
- Sport / Freizeit: Kleinteilige Sport und Freizeitartikel
- Baby- und Kinderartikel: Bekleidung, Wäsche, Spielwaren speziell für Babys und Kleinkinder
- Schuhe (auch Sportschuhe)
- Lederwaren (Taschen, Reisegepäck u. Ä.)
- Kleinteilige Unterhaltungselektronik: Tonträger, Bildträger
- Computer / Datenverarbeitungsgeräte / periphere Einheiten
- Telekommunikationsendgeräte / Mobilfunkgeräte
- Haushaltswaren (Schneidwaren / Bestecke, Tafelgeschirr, Silberwaren usw.) Glas / Porzellan / Keramik, Einrichtungszubehör (ohne Möbel!) (auch „Geschenkartikel“)
- Stoffe
- Medizinisch-orthopädische Artikel

Sonstiger Einzelhandel:

- Augenoptik
- Briefmarken / Münzen
- Fotogeräte / Fotowaren
- Jagdbedarf / Angelbedarf
- Uhren, Schmuck
- Pelze
- Kunstgewerbe

## 2. Liste der nicht innenstadtrelevanten Warengruppen

Zu den nicht innenstadtrelevanten Warengruppen zählen:

- Sperrige Waren Bereich Raumausstattung:
  Bettwaren, Teppiche, Gardinen / Gardinenstangen usw.
- Korb-, Kork- und Flechtwaren
- Musikalien / Musikinstrumente
- Pflanzen / Gartenbedarf: Düngemittel, Erde, Torf, Gartenhäuser, Pflanzgefäße, Bäume / Sträucher / Beetpflanzen / Baumschul- und Topfpflanzen, Gartengeräte usw., Sperrige Güter des zoologischen Bedarfs (Käfige, Katzenbäume usw.)
- Elektrowaren (sperrig): Elektrogroßgeräte, Herde, Öfen, Installationsmaterial, Beleuchtungskörper / Leuchten, elektronische Haushaltsgeräte wie Kühl- und Gefrierschränke, weitere Erzeugnisse wie Elektromotoren u. Ä.
- Möbel: Wohnmöbel, Kücheneinrichtung, Büromöbel, Badeinrichtungen, auch antiquariate Möbel
- Bettwaren (Matratzen, Lattenroste, Ober- / Unterdecken) und weitere sperrige Sortimente aus dem Bereich Raumausstattung wie Tapeten und Bodenbeläge
- Sperrige Antiquitäten
- Baumarktspezifisches Sortiment bzw. Bau- und Heimwerkerbedarf: u. a. Bauelemente, Baustoffe, Bodenbeläge, Campingartikel, Holz / Holzmaterialien, Naturhölzer usw.
- Großteilige Baby- und Kinderartikel: Möbel, Bettwaren, Kindersitze / Autositze, Matratzen, Kinderwagen
- Fahrräder und Fahrradzubehör
- Farben, Lacke, Malereibedarf usw.

Sonstiger Einzelhandel:

- Boote und Zubehör
- Brennstoffe
- Eisenwaren
- Fenster, Gitter
- Markisen
- Kfz und Zubehör
- Motorräder und Zubehör
- Mineralölerzeugnisse
- Rasenmäher
- Sanitärerzeugnisse
- Werkzeuge
- Türen, Zäune
- Metall- und Kunststoffwaren (Beschläge, Leitern, Schlösser usw.)

# F. Pflanzenlisten

Grundsätzlich ist bei allen Pflanzungen darauf zu achten, dass gebietsheimische Pflanzen verwendet werden, um die biologische Vielfalt zu erhalten und eine Florenverfälschung zu vermeiden.

Gebietsheimische, standortgerechte Gehölze sind in den Listen kursiv hervorgehoben
* = Klimaangepasste Arten und Sorten zur Verwendung im Straßenraum empfohlen

**Pflanzenliste 1: Große Bäume (Wuchshöhe > 20 m)**

| | |
|---|---|
| *Acer platanoides* | *Spitzahorn* |
| *Acer pseudoplatanus* | *Bergahorn* |
| *Aesculus hippocastanum* | *Rosskastanie* |
| *Gleditsia triacanthos** | *Gleditschie* |
| *Gingko biloba** | *Gingko* |
| *Liriodendron tulipifera* | *Amerikan. Tulpenbaum* |
| *Platanus acerfolia* | *Platane* |
| *Populus tremula* | *Zitterpappel* |
| *Quercus cerris* | *Zerreiche* |
| *Quercus petraea* | *Traubeneiche* |
| *Quercus robur* | *Stieleiche* |
| *Quercus rubra* | *Amerikanische Roteiche* |
| *Robinia pseudoacacia** | *Scheinakazie* |
| *Tilia cordata* | *Winterlinde* |
| *Tilia europaea* | *Holländische Linde* |
| *Tilia europaea 'Pallida'* | *Kaiserlinde* |
| *Tilia platyphyllos* | *Sommerlinde* |
| *Tilia tomentosa 'Brabant'** | *Silberlinde* |
| *Salix alba* | *Silberweide* |
| *Sophora japonica** | *Schnurbaum* |
| *Ulmus glabra* | *Bergulme* |
| *Zelkova serrata** | *Japanische Zelkove* |

**Pflanzenliste 2: Mittelgroße Bäume (Wuchshöhe > 10 m < 20 m)**

| | |
|---|---|
| *Acer campestre* | *Feldahorn* |
| *Acer platanoides ´Cleveland´** | *Kegelförmiger Spitzahorn* |
| *Acer rubrum* | *Rotahorn* |
| *Aesculus x carnea* | *Purpurkastanie* |
| *Aesculus x carnea 'Briotii'* | *Scharlachkastanie* |
| *Alnus glutinosa* | *Schwarzerle* |
| *Alnus spaethii** | *Purpur-Erle* |
| *Betula pendula* | *Birke* |
| *Carpinus betulus* | *Hainbuche* |
| *Celtis australis* | *Zürgelbaum* |
| *Corylus colurna** | *Baumhasel* |
| *Gleditsia triacanthos 'Skyline'** | *Dornenlose Gleditschie* |
| *Liquidambar styraciflua** | *Amberbaum* |
| *Ostrya carpinifolia* | *Hopfenbuche* |

| | |
|---|---|
| *Prunus avium* | *Vogelkirsche* |
| *Prunus padus* | *Traubenkirsche* |
| *Pyrus communis* | *Wildbirne* |
| *Quercus frainetto* | *Ungarische Eiche* |
| *Quercus palustris* | *Sumpfeiche* |
| *Sorbus aria** | *Mehlbeere* |
| *Sorbus aucuparia* | *Vogelbeere* |
| *Sorbus domestica* | *Speierling* |
| *Sorbus intermedia 'Brouwers'* | *Schwedische Mehlbeere* |
| *Sorbus torminalis* | *Elsbeere* |
| *Tilia cordata 'Greenspire'** | *Amerikanische Stadtlinde* |
| *Ulmus ’Clusius’* | *Ulmenhybride* |
| *Ulmus ’Columella’** | *Ulmenhybride* |
| *Ulmus 'Dodoens'** | *Ulmenhybride* |
| *Ulmus x hollandica 'Lobel'** | *Schmalkronige Stadtulme* |

**Pflanzenliste 3: Kleine Bäume (Wuchshöhe < 10 m)**

| | |
|---|---|
| *Acer campestre 'Elsrijk'** | *Feldahorn* |
| *Acer campestre Huiber's Elegant** | *Feldahorn* |
| *Acer platanoides 'Columnare'** | *Säulenförmiger Spitzahorn* |
| *Acer platanoides 'Olmstedt'** | *Spitzahorn* |
| *Crataegus monogyna* | *Eingriffliger Weißdorn* |
| *Crataegus laevigata 'Pauls Scarlet'** | *Rotdorn* |
| *Crataegus lavallei 'Carrierei'* | *Apfeldorn* |
| *Fraxinus ornus** | *Blumenesche* |
| *Gleditsia triacanthos 'Sunburst'** | *Lederhülsenbaum* |
| *Koelreuteria paniculata** | *Blasenbaum* |
| *Malus trilobata** | *Dreilappiger Apfel* |
| *Prunus avium 'Plena'** | *Gefülltblühende Vogelkirsche* |
| *Sorbus x thuringiaca 'Fastigiata'** | *Thüringische Mehlbeere* |
| *Tilia cordata 'Rancho'** | *Straßenlinde* |

**Pflanzenliste 4: Großsträucher und Sträucher**

| | |
|---|---|
| *Acer campestre* | *Feldahorn* |
| *Amelanchier lamarckii* | *Felsenbirne* |
| *Berberis spec* | *Sauerdorn* |
| *Buddleia davidii* | *Schmetterlingsflieder* |
| *Carpinus betulus* | *Hainbuche* |
| *Cornus mas* | *Kornelkirsche* |
| *Cornus sanguinea* | *Hartriegel* |
| *Corylus avellana* | *Haselnuss* |
| *Crataegus monogyna* | *Eingriffliger Weißdorn* |
| *Euonymus europaeus* | *Pfaffenhütchen* |
| *Frangula alnus* | *Faulbaum* |
| *Ligustrum vulgare* | *Liguster* |
| *Lonicera xylosteum* | *Heckenkirsche* |
| *Prunus padus* | *Traubenkirsche* |
| *Prunus spinosa* | *Schlehe* |

| | |
|---|---|
| *Rhamnus cathartica* | *Echter Kreuzdorn* |
| *Rosa canina* | *Hundsrose* |
| *Rosa multiflora* | *Vielblütige Rose* |
| *Rosa pimpinellifolia* | *Bibernellrose* |
| *Rosa rubuginosa* | *Weinrose* |
| *Salix alba* | *Silberweide* |
| *Salix caprea* | *Mandelweide* |
| *Salix cinerea* | *Grauweide* |
| *Salix purpurea* | *Purpurweide* |
| *Salix rubens* | *Fahlweide* |
| *Salix triandra* | *Mandelweide* |
| *Salix viminalis* | *Korbweide* |
| *Sambucus nigra* | *Schwarzer Holunder* |
| *Sambucus racemosa* | *Roter Holunder* |
| *Spirea spec.* | *Spierstrauch* |
| *Syringa vulgaris* | *Flieder* |
| *Viburnum lantana* | *Wolliger Schneeball* |
| *Viburnum opulus* | *Gemeiner Schneeball* |

**Pflanzenliste 5: Kletterpflanzen zur Fassadenbegrünung (** = mit Kletterhilfe, Rankgerüst)**

Nordseite:

| | |
|---|---|
| *Hedera helix* | *Efeu* |
| *Polygonum aubertii*** | *Schling-Knöterich* |

Südseite:

| | |
|---|---|
| *Celastrus orbiculatus** | *Baumwürger* |
| *Parthenocissus quinquefolia* | *Wilder Wein* |
| *Parthenocissus tricuspidata 'Veitchii'* | |

West-/Ostseite:

| | |
|---|---|
| *Aristolochia durior*** | *Pfeifenwinde* |
| *Clematis spec.* | *Waldrebe (in Sorten)* |
| *Clematis vitalba* | *Gemeine Waldrebe* |
| *Humulus lupulus*** | *Hopfen* |
| *Hydrangea petiolaris*** | *Kletter-Hortensie* |
| *Lonicera caprifolium*** | *Jelängerjelieber* |
| *Lonicera henryi*** | *Immergrünes Geißblatt* |
| *Polygonum aubertii*** | *Schling-Knöterich* |
| *Wisteria sinensis*** | *Blauregen* |

**Pflanzenliste 6: Stauden und Gräser für die extensive Dachbegrünung**

| | |
|---|---|
| *Achillea millefolium* | *Schafgarbe* |
| *Acinos arvense* | *Gemeiner Steinquendel* |
| *Allium schoenoprasum* | *Schnittlauch* |
| *Alyssum alyssoides* | *Kelch-Steinkraut* |
| *Anthemis tinctoria* | *Färber-Kamille* |
| *Anthyllis vulneraria* | *Wundklee* |
| *Arenaria serpyllifolia* | *Quendelblättriges Sandkraut* |
| *Bromus tectorum* | *Dachtrespe* |

| | |
|---|---|
| *Calamintha acinos* | *Steinquendel* |
| *Campanula rapunculus* | *Rapunzel-Glockenblume* |
| *Campanula rotundifolia* | *Rundblättrige Glockenblume* |
| *Centaurea cyanus* | *Kornblume* |
| *Clinopodium vulgare* | *Wirbeldost* |
| *Dianthus carthusianorum* | *Karthäusernelke* |

# G. Aufstellung

Aufstellung:
Stadt Herrenberg

Herrenberg, den

_____

Susanne Schreiber, Baubürgermeisterin

Ausfertigung:
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text und der Inhalt der örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Herrenberg, den



_____

Susanne Schreiber, Baubürgermeisterin